

Sitzung vom 8. Juni 2010

**855. Dringliche Anfrage betreffend Finanzausgleich:
Neugestaltung des Finanzausgleichs und künftige Dotierung
der Ausgleichsgefässe**

Die Kantonsräte Josef Wiederkehr, Dietikon, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Hansueli Züllig, Zürich, haben am 17. Mai 2010 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat am 1. Januar 2008 integral in Kraft. Hauptziel der NFA sind die Verringerung kantonaler Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und die Steigerung der Effizienz bei der Aufgabenerfüllung im Bundesstaat.

Der Kanton Zürich befindet sich in einer schwierigen finanziellen Situation. Trotzdem sieht sich der Kanton Zürich jedes Jahr mit höheren NFA-Zahlungen konfrontiert. Eine zusätzliche Belastung bildet die Vorfinanzierung der Durchmesserlinie. Daneben steigt der Mehraufwand aus der NFA generell für die Kantone an. Der Bund ist nicht bereit, diesen Mehraufwand auszugleichen.

Nun hat der Bundesrat einen ersten Wirkungsbericht erstellt und darauf basierend Vorschläge für die künftige Ausgestaltung der NFA erarbeitet. Die Wirkungsanalyse und der Finanzierungsvorschlag, die der Bundesrat verabschiedet hat, zementieren die bisherige Situation zulasten der urbanen Zentren.

Da die Vernehmlassungsfrist nur noch bis zum 2. Juli 2010 läuft, stellen sich verschiedene dringliche Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Regelung des derzeitigen Finanzausgleichs? Wo sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf? Wie beabsichtigt der Regierungsrat in «Bern» diesbezüglich vorstellig zu werden? Wie ist die Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Kantonen (z. B. Zug)?
2. Der Kanton Zürich ist mit der Vorfinanzierung der Durchmesserlinie und damit der Übernahme der Zinskosten dem Bund sehr entgegengekommen. Gibt es weitere Gebiete, wo sich der Bund aus zugesagten Finanzierungen zulasten des Kantons Zürich zurückziehen könnte?

3. Aus der Aufgabenteilung im Rahmen des NFA entsteht für die Kantone ein Mehraufwand von 100 Mio. Franken. Der Bundesrat will den Kantonen diesen Mehraufwand nicht ausgleichen. Wie stellt sich der Regierungsrat hierzu? Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, «Bern» zur Rückerstattung zu zwingen? Welches Vorgehen wird der Regierungsrat wählen?
4. Als Reaktion auf den Unmut des Kantonsrates über die finanziellen Zusatzbelastungen hat der Regierungsrat ein Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement geschickt. Gab es eine Reaktion aus «Bern»? Wird der Unmut aus Zürich in «Bern» überhaupt registriert?
5. Werden die NFA-Verpflichtungen des Kantons Zürich wegen der schwierigen finanziellen Situation in den nächsten Jahren zurückgehen? Wenn nein, wieso nicht?
6. Inwieweit drängt sich die Einführung einer Belastungsobergrenze für die ressourcenstarken Kantone auf?
7. Mit dem NFA wird die Möglichkeit geschaffen, in den neun im neuen Art. 48a der Bundesverfassung aufgeführten Aufgabenbereichen die interkantonale Zusammenarbeit obligatorisch zu erklären. Wie oft ist dies bereits geschehen? Wo sind die Grenzen dieses neuen Instruments? Was müsste an diesem Instrument korrigiert werden?
8. Der Schweizerische Städteverband fordert eine bessere Abgeltung der Sonderlasten der urbanen Zentren. Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Anliegen? Beabsichtigt der Regierungsrat, dieses Anliegen zu unterstützen? Wenn ja, wie?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Josef Wiederkehr, Dietikon, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Hansueli Züllig, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Bundesrat hat am 31. März 2010 die Vernehmlassung zum Wirkungsberichtsbericht und zur Dotierung der Ausgleichsgefässe für die Jahre 2012–2015 eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 2. Juli 2010. Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sind als ständige Vernehmlassungsadressaten eingeladen, Stellung zu nehmen. Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) kann zudem jede Person und jede Organisation eine Stellungnahme einreichen.

Der Regierungsrat bringt die Interessen des Kantons Zürich zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen und zur Dotierung der Ausgleichsgefässe für die Jahre 2012–2015 in alle Gremien ein, insbesondere in die Konferenz der Geberkantone, die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) und in die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Die Abstimmung der Positionen unter den NFA-Geberkantonen ist bereits weitgehend erfolgt. Die Finanzdirektion hat auch zum Entwurf der Stellungnahme der FDK zuhanden der KdK Stellung genommen und der Regierungsrat hat die Vernehmlassungsfragen der KdK beantwortet. Die Diskussionen in der KdK und im Regierungsrat sind allerdings noch nicht abgeschlossen. Die KdK erarbeitet aufgrund der Eingaben der Kantone einen ersten Entwurf zur konsolidierten Stellungnahme. Der Regierungsrat wird bis Mitte Juni dazu Stellung nehmen und eine eigene Stellungnahme des Kantons Zürich zuhanden des Bundesrates verabschieden. Aufgrund der laufenden Diskussionen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, im Rahmen der vorliegenden Beantwortung einer dringlichen Anfrage abschliessend und detailliert zum Wirksamkeitsbericht Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 2. Juli 2010 wird die Stellungnahme des Regierungsrates veröffentlicht. Zudem ist eine Medienkonferenz vorgesehen.

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat seine Haltung zur NFA im Projektverlauf wiederholt dargelegt. In der Vernehmlassungsantwort vom 4. Oktober 2006 zur dritten NFA-Botschaft hat der Kanton Zürich folgende Hauptforderungen gestellt:

- Belastungsgerechter soziodemografischer Lastenausgleich:
Aufgrund des Gutachtens «Kostenrelevanz und Gewichtung von Indikatoren im Lastenausgleich» vom 24. März 2004 der Firma Eco-plan forderte der Kanton Zürich die Dotierung der Ausgleichstöpfe im Verhältnis 73% (soziodemografischer Lastenausgleich) zu 27% (geografisch-topografischer Lastenausgleich). Der Entscheid zugunsten einer je hälftigen Aufteilung war rein politisch motiviert und wurde damals als «Sündenfall» bezeichnet, der das NFA-Reformprojekt unnötigerweise in Schwierigkeiten bringt. Die Gewichtung innerhalb des soziodemografischen Lastenausgleichs sollte zudem zwischen soziodemografischen Lasten und Lasten aufgrund der Kernstadtproblematik nicht 2 : 1, sondern rund 3 : 5 sein.

- Plafonierter, funktionsfähiger Ressourcenausgleich:
Der Kanton Zürich beantragte in Übereinstimmung mit der Konferenz der NFA-Geberkantone, den Beitrag der ressourcenstarken Kantone bei Inkrafttreten der NFA auf zwei Drittel des Beitrags des Bundes festzusetzen.
- Härteausgleich:
In Übereinstimmung mit der Konferenz der NFA-Geberkantone beantragte der Kanton Zürich, den Härteausgleich nur an ressourcenschwache Kantone auszurichten, die durch den Übergang zur NFA erheblich mehr belastet werden.
- Berechnung des Ressourcenpotenzials:
Die Nichtberücksichtigung der Kaufkraftunterschiede wurde als eine Schwachstelle des Konzepts der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage bemängelt, da ein identisches Einkommen beispielsweise in Appenzell einen höheren Lebensstandard als in der Stadt Zürich ermöglicht.
- Wirksamkeitsbericht:
Der Regierungsrat verlangte vom Bundesrat einen fundierten Wirksamkeitsbericht: «Er soll auf objektiven, nachvollziehbaren Kriterien beruhen, und die sich aufdrängenden Anpassungen sind auch tatsächlich umzusetzen.»

Die meisten Forderungen des Regierungsrates werden im Wirksamkeitsbericht nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat wird deshalb an seine Grundpositionen, insbesondere zum Lastenausgleich und zur Plafonierung der Beiträge der Geberkantone, weiterhin mit Nachdruck festhalten.

Der Regierungsrat hat seine Interessen mehrfach beim Bundesrat vertreten. Die Stellungnahme zum Wirksamkeitsbericht an den Bundesrat wird im Wesentlichen die bisherige Grundhaltung und Forderungen bestätigen, wie sie der Regierungsrat in der Vernehmlassung zur dritten NFA-Vorlage zum Ausdruck gebracht hat. Da im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Wirksamkeitsbericht und zur Dotierung der Ausgleichsgefässe für die zweite Vierjahresperiode die Umverteilung finanzieller Mittel zwischen den Kantonen im Zentrum steht, erwartet der Bund, dass die Kantone sich einigen. Der Kanton Zürich wird seine Positionen auch gegenüber der Bundesverwaltung und bei den Zürcher Mitgliedern der Bundesversammlung bekräftigen. Die Zürcher Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier sowie die Medien werden nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist vom 2. Juli 2010 ausführlich informiert werden.

Der Kanton Zürich koordiniert seine Positionen mit der Konferenz der NFA-Geberkantone (Zürich, Nidwalden, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt und Genf). Zudem arbeitet die Finanzdirektion mit den Finanzdirektionen der Kantone Genf und Basel-Stadt zusammen, welche hinsichtlich der Dotierung des soziodemografischen Lastenausgleichs die gleichen Interessen verfolgen.

Zu Frage 2:

Durchmesserlinie:

Der Regierungsrat hat bereits in der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 397/2009 betreffend Der Bund als Schuldner – Verrechnen mit dem NFA-Beitrag des Kantons oder Beschreiten des Rechtsweges? darauf hingewiesen, dass ursprünglich nicht der Bund, sondern die SBB mit dem Kanton Zürich Vertragspartner waren. Der Kanton Zürich und die SBB haben den Zusammenarbeitsvertrag im März 2003 abgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war die Finanzierung seitens des Bundes bzw. der SBB noch nicht gesichert. Dem Bund kann deshalb keine Vertragsverletzung angelastet werden.

Die 4. Teilergänzungen S-Bahn:

In der Stellungnahme des Kantons Zürich zum Bundesbeschluss über die Finanzierungsetappe 2011–2014 für das Programm Agglomerationsverkehr (RRB Nr. 548/2009) äusserte sich der Regierungsrat zu dem vom Bund vorgeschlagenen Beitragssatz für das Zürcherische Agglomerationsprogramm – darunter fallen auch Projekte der 4. Teilergänzungen der S-Bahn – von 35% kritisch.

Im Rahmen der Verhandlungen zur Finanzierungsvereinbarung wurde der Bundesbeitrag an die 4. Teilergänzungen der S-Bahn Zürich auf 40% geschätzt. Eine ausführliche Begründung dieser Einschätzung findet sich im Schreiben an das UVEK betreffend Beitragssatz des Infrastrukturfonds an die 4. Teilergänzungen der S-Bahn (RRB Nr. 1381/2009). Insbesondere wurden die Argumente und die Beurteilung des Bundes hinsichtlich der Programmwirkung der Vorleistungen, die letztlich für die Höhe des Beitragssatzes massgeblich sind, kritisiert. Für den Regierungsrat ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat in seiner Botschaft – entgegen der Vereinbarung zwischen Bund und Kanton Zürich – lediglich einen Beitragssatz von 35% beantragt hat. Der Ständerat wird in der Sommersession 2010 darüber beraten. Der Kanton Zürich hat im Rahmen des Sessionsbriefs zuhanden der Zürcher Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier seine Position wiederholt bekräftigt. Es ist allerdings festzuhalten, dass der Beitragssatz von 40% in der Vereinbarung als «Annahme Bundesbeitrag aus dem Infrastrukturgesetz» bezeichnet wurde, was noch keine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung begründet.

Lärmschutz:

Die Zahlungszusicherungen stimmen derzeit nicht mit den Bauvorschriften überein, die notwendig sind, um das vom Bundesamt für Strassen gesetzte Ziel zu erreichen. Dies bedingt derzeit zinslose Vorfinanzierungen.

Konsolidierungsprogramm des Bundes 2011–13:

Das Konsolidierungsprogramm des Bundes 2011–13, das im Herbst 2010 vor die eidgenössischen Räte kommt, wird die Kantone finanziell zusätzlich belasten. Eine Abwälzung von Kosten auf den Kanton Zürich lehnte der Regierungsrat in seiner Stellungnahme ab (RRB Nr. 762/2010). Bei verschiedenen geplanten Kürzungen pochte er auf die Verpflichtungen des Bundes. Dies betrifft insbesondere Aufgaben im Bereich der Verkehrs-, Sozial- und Bildungspolitik, die der Bund und die Kantone gemeinsam finanzieren oder die der Bund im Rahmen der NFA übernommen hat.

Zu Frage 3:

Die Frage der Haushaltsneutralität ist wichtiger Bestandteil der laufenden Vernehmlassung zum Wirksamkeitsbericht. Der Regierungsrat erachtet die Abweichung von der Haushaltsneutralität als bedeutend und unterstützt daher eine entsprechende Kompensation des Bundes.

Die FDK hat bereits im Schreiben vom 18. September 2009 an den Bundesrat beantragt, dass der Bund seine Mittel zugunsten des Finanz- und Lastenausgleichs ab 2010 im Rahmen der Neufestlegung der Grundbeiträge für den Ressourcen- und Lastenausgleich um jährlich 100 Mio. Franken und – um die Mehrbelastung der Kantone der ersten Vierjahresperiode 2008–2011 auszugleichen – zusätzlich viermal 100 Mio. Franken in der nächsten Vierjahresperiode 2010–2015 erhöht. Mit dieser Erhöhung der Bundesbeiträge an den Finanz- und Lastenausgleich kann die im Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung festgestellte Abweichung von der Haushaltsneutralität bei der Einführung der NFA 2008 eingehalten werden. Die Frage der Umsetzung ist Gegenstand der laufenden Vernehmlassung der KdK. Der Regierungsrat setzt sich dabei für eine sachgerechte Lösung ein.

Allerdings haben weder der Regierungsrat noch die Kantone die Möglichkeit, den Bund zur Rückerstattung, d. h. zur Kompensation der Abweichung von der Haushaltsneutralität, zu zwingen. Da die eidgenössischen Räte abschliessend entscheiden werden, haben die Parlamentarierinnen und Parlamentarier die Möglichkeit, sich für eine entsprechende Kompensation einzusetzen.

Zu Frage 4:

Bundesrat Merz hat den Brief des Regierungsrates mit Schreiben vom 11. März 2010 beantwortet. Der Bundesrat bedankte sich dafür, dass der Kanton Zürich die NFA-Zahlungen des laufenden Jahres ungekürzt leistet. Damit erfülle der Kanton Zürich vollumfänglich die bundesgesetzlichen Vorgaben, wie sie im Finanzausgleichsgesetz festgehalten seien. Zum Unmut der Mehrheit des Kantonsrates und des Zürcher Regierungsrates nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Der Bundesrat bedankt sich für die vom Kanton Zürich geleistete Vorfinanzierung der Durchmesserlinie, weist aber darauf hin, dass der Bund verpflichtet sei, die Vorfinanzierung des Kantons Zürich bis Ende 2017 vollständig zurückzubezahlen. Falls der Bund dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, werde ein Verzugszins von 5% fällig. Den tieferen Beitragssatz des Bundes zur 4. Teilergänzung der S-Bahn Zürich stuft er hingegen nicht als Zusatzbelastung für den Kanton Zürich ein, da es zum Beitragssatz von 40% keine verbindliche Zusage gegeben habe. Bezüglich des Konsolidierungsprogramms 2011–13 verspricht der Bundesrat, dass er dafür sorgen werde, dass die «Finanzierung bereits laufender Vorhaben prioritär sichergestellt ist». Bezüglich der Forderungen zum Lastenausgleich verweist er auf die anstehende Vernehmlassung zum Wirksamkeitsbericht, in dem der Bundesrat seine Sicht der Dinge darlegen werde.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Sanierungsvorgaben zum Sanierungsprogramm für den Staatshaushalt (San10, RRB Nr. 376/2010) dargelegt, dass er von einer tieferen Belastung durch den Bundesfinanzausgleich ausgehe. Die Planung sieht für 2013 eine Entlastung um 100 Mio. Franken vor. Die neuesten Prognosen vom Mai 2010 bestätigen diese Entwicklung: Es zeigt sich, dass der Kanton Zürich von der Finanzkrise viel stärker betroffen ist als andere Kantone. 2008 und 2009 sinkt die Steuerbemessungsgrundlage des Kantons Zürich und entwickelt sich im Vergleich zu den übrigen Kantonen deutlich schwächer. Die ungünstige Entwicklung bei den Steuererträgen des Kantons Zürich schlägt sich mit einer Verzögerung von vier bis sechs Jahren im Ressourcenindex und den Zahlungen in den Bundesfinanzausgleich nieder. Vor allem in den Jahren 2012 bis 2014 kann mit einer geringeren Belastung durch den Finanzausgleich gerechnet werden.

Zu Frage 6:

Im Wirksamkeitsbericht werden zwei unterschiedliche Belastungsobergrenzen für die ressourcenstarken Kantone diskutiert:

- Variante 1 sieht eine Belastungsobergrenze vor, bei der höchstens ein bestimmter Prozentsatz des Ressourcenpotenzials in den Ressourcenausgleich einzubezahlen wäre. Da die Gesamtsumme der Zahlungen der ressourcenstarken Kantone unverändert bleibt, führen Minderbelastungen eines Kantons zu Mehrbelastungen bei den übrigen ressourcenstarken Kantonen.
- Bei Variante 2 würde die Gesamtsumme der Beiträge der ressourcenstarken Kantone begrenzt, sodass weniger Mittel für die Empfängerkantone zur Verfügung stehen würden.

Die Pro-Kopf-Einzahlungen in den Bundesfinanzausgleich bedeutet, dass der Kanton Zürich von einer Belastungsobergrenze im Sinne der Variante 1 nicht profitiert bzw. sogar noch stärker belastet werden könnte. Eine gesamthafte Belastungsobergrenze im Sinne der Variante 2 könnte hingegen die Position der ressourcenstarken Kantone im internationalen Wettbewerb stärken.

Der Bundesrat sieht bei beiden Varianten grundsätzliche Nachteile. Der Kanton Zürich unterstützt die Festlegung einer Obergrenze für den Gesamtbeitrag der ressourcenstarken Kantone. Eine Begrenzung schützt die Geberkantone vor weiteren Belastungen, was angesichts der Unsicherheit durch die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise und des schärferen Steuerwettbewerbs notwendig ist.

Zu Frage 7:

Bisher wendete die Bundesversammlung weder das Instrument der Beteiligungspflicht noch jenes der Allgemeinverbindlicherklärung gemäss Art. 48a der Bundesverfassung (BV, SR 101) an. Im Bereich der Spitzenmedizin und Spezialkliniken gemäss lit. h gibt es einen interkantonalen Vertrag (Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin – IVHSM). Da alle Kantone diesen Vertrag unterschrieben haben, stellt sich die Frage nach einer Allgemeinverbindlicherklärung bzw. Beteiligungspflicht nicht. Im Übrigen ist die Abgeltung der Kantone untereinander schon im Krankenversicherungsgesetz geregelt, sodass sich die Frage des Lastenausgleichs im Bereich IVHSM nicht stellt.

Da in keinem der in Art. 48a lit. a–i BV genannten Bereiche Erfahrungen mit diesem neuen Instrument vorliegen, können keine Massnahmen für eine Korrektur vorgeschlagen werden. Die Auslegung der neu geschaffenen Instrumente der Allgemeinverbindlicherklärung und

des Beitrittszwangs bei Verträgen zwischen Kantonen gemäss Art. 48a BV wurde im Übrigen bereits vor Inkrafttreten der NFA im Rahmen des Gutachtens von Prof. Giovanni Biaggini, das im Auftrag der KdK erstellt wurde, untersucht (Gutachten betreffend «die Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich und den Einsatz der Zwangsmittel gemäss Art. 48a BV» vom 20. August 2007). Die Ergebnisse zeigen, dass bei Anwendung von Art. 48a BV kein unmittelbarer Korrekturbedarf besteht. Auch die letzte Ergänzung des Artikels (lit. b Schulwesen und lit. c kantonale Hochschulen) zeigt, dass Art. 48a BV kein fest gefügtes verfassungsrechtliches Institut darstellt, dem nur bestimmte Aufgabenbereiche oder Verträge im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich unterstellt werden könnten, damit die erforderlichen Zwangsmittel zur Verfügung stehen. Art. 48a BV regelt vor allem Zusammenarbeitsbereiche, in denen zwischen den Kantonen ein Lastenausgleich erfolgt. Regelungsbereiche, in denen etwa verschiedene Zuständigkeiten zwischen den Kantonen verteilt werden sollen, eignen sich demgegenüber grundsätzlich nicht für eine Aufnahme in den Katalog von Art. 48a BV.

Zu Frage 8:

Der Regierungsrat setzt sich seit Beginn der Projektarbeiten zur NFA für eine bessere Abgeltung der Sonderlasten der urbanen Zentren ein. Er unterstützt daher die Anliegen des Schweizerischen Städteverbandes. Bereits in einer ersten Vernehmlassung zur NFA wurde 1996 festgestellt, «dass bisher der interkantonale Lastenausgleich nicht mit der gleichen Intensität bearbeitet worden sei wie der Ressourcenausgleich». Insbesondere wurde kritisiert, dass die ausserordentlichen Lasten der Agglomerationskantone nicht berücksichtigt wurden, was nicht hingenommen werden könne. Auch in der Vernehmlassung zur 3. NFA-Botschaft drückte der Regierungsrat unmissverständlich seinen Missmut über die Dotierung der Ausgleichstöpfe aus (vgl. Beantwortung der Frage 1) und forderte eine entsprechende Korrektur im Rahmen des Wirksamkeitsberichts: «Da der vorliegende Schlussbericht über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs weitgehend von politischen statt sachlichen Erwägungen geprägt ist, legen wir besonderen Wert auf einen fundierten Wirksamkeitsbericht. Er soll auf objektiven, nachvollziehbaren Kriterien beruhen, und die sich aufdrängenden Anpassungen sind auch tatsächlich umzusetzen.»

Der Kanton Zürich wird das Anliegen für einen belastungsgerechten Lastenausgleich weiterhin mit Nachdruck vertreten und dabei mit den hauptsächlich betroffenen Geberkantonen Genf und Basel-Stadt zusammenarbeiten. Bereits vorgängig zur Veröffentlichung des Wirksam-

keitsberichts haben die Finanzdirektorinnen und die Finanzdirektoren der drei Kantone den Bundesrat auf diese Missstände aufmerksam gemacht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi